

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), sowie der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), und der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. Mai 2001 (Amtsbl. M-V/AAanz. 2001, 663) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2007 (Amtsbl. M-V/AAanz. 2007, S. 1584), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung vom 03. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die für die Schmutzwassereinleitung zu erhebende Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Wassermenge. Die Höhe der Mengengebühr A je Kubikmeter Schmutzwasser richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als der dem Grundstück zugeführten Wassermenge gilt:

- a) das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser
- b) das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
- c) das aus Regenwassernutzungsanlagen bezogene Brauchwasser
- d) verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden muss (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge).

3. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die für die Berechnung der Mengengebühr A für die Schmutzwassereinleitung in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

- a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom Verband innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung der Mengengebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage zugrunde gelegte Menge.
- b) Die aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
- c) Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gem. Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührenschuldner durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge vom Verband anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

4. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach Abs. 5 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.

Die Mengen sind durch einen verplombten und geeichten Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem Verband abzustimmen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermenge technisch nicht möglich, sind dem Verband zum Zwecke der Prüfung nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.

5. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Vom Abzug gemäß Abs. 6 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zum Sprengen von Gartenflächen genutzte Wasser, das nicht durch Wasserzähler nachgewiesen ist.

6. § 12 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung, nicht in die öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht werden kann. Dabei ist nachzuweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht oberirdisch, z. B. durch Kanaldeckelöffnungen oder Niederschlagswassereinflüsse in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.

7. Hinter § 12 Abs. 8 ist folgender Abs. 8 a anzufügen:

Der Antrag nach Abs. 6 und 8 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rostock, den 01.12.2009

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht: AmtBl. M-V/AAz. 2009 S. 1243

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, § 5 Abs. 5).